

// Im Blickpunkt

Das am 12.12.2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ soll für Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen zivil- oder handelsrechtlichen Geldforderungen und für Verringerung der Verfahrenskosten sorgen. Damit kommt es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute, die in der Vergangenheit allein wegen der Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegen im EU-Ausland ansässige Schuldner vom grenzüberschreitenden Handel Abstand genommen haben. *Freitag/Leible* erläutern die Änderungen im europäischen und deutschen Recht im Hinblick auf das Europäische Mahnverfahren.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Nachteilsausgleichspflicht im faktischen Aktienkonzern**

Der II. Zivilsenat hat mit Urteil vom 1.12.2008 – II ZR 102/07 – das Verhältnis des § 311 AktG zu den §§ 57 und 93 Abs. 3 Nr. 1 AktG – nicht zuletzt im Hinblick auf die klarstellenden Änderungen des § 57 AktG durch das MoMiG – bestimmt. Soweit sonst nach § 57 oder § 93 Abs. 3 Nr. 1 AktG erfasste Vorgänge von der Sondervorschrift des § 311 AktG für den faktischen Aktienkonzern erfasst werden, werden die genannten Bestimmungen verdrängt. Der abhängigen Gesellschaft zugefügte Nachteile müssen danach nicht sofort ausgeglichen werden; es reicht aus, wenn der Ausgleich spätestens am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres stattfindet oder zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Durchführung des Ausgleichs eingeräumt wird. Die Einräumung eines – marktgerecht verzinsten – Darlehens ist nicht schon deswegen nachteilig, weil es nicht besichert worden ist; nach der Systematik der Vorschriften und dem Sinn des Gesetzes reicht es aus, wenn im Zeitpunkt der Ausreichung des Darlehens der Rückzahlungsanspruch vollwertig ist. Die Geltung dieses Prinzips hat der Gesetzgeber mit der Änderung des § 57 Abs. 1 S. 3 AktG (Geltung der bilanziellen Betrachtungsweise) durch das MoMiG klargestellt. (Quelle: PM BGH vom 1.12.2008)

➔ Die Entscheidung wird demnächst von *Kocher/von Falkenhausen* kommentiert.

BGH: Werbeanzeige mit der Angabe „Telefonieren für 0 Cent!“

Mit Urteil vom 17.7.2008 – I ZR 139/05 – hat der BGH entschieden: Wird in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbeanzeige für einen Telefentarif mit der Angabe „Telefonieren für 0 Cent!“ geworben, so sind in der Anzeige die für die Bereitstellung des erforderlichen Telefonanschlusses aufzuwendenden Kosten sowie die

monatlich anfallenden Grundgebühren für diesen Anschluss anzugeben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2749-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Wettbewerbswidrigkeit einer an Minderjährige gerichteten Sammelaktion

Der BGH hat mit Urteil vom 17.7.2008 – I ZR 160/05 – entschieden: Eine an Minderjährige gerichtete Sammelaktion konnte nach § 1 UWG a. F. und jedenfalls bis zum 12.12.2007 auch nach § 4 Nr. 2 UWG nur wettbewerbswidrig sein, wenn sie in ihrer konkreten Ausgestaltung geeignet war, die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen auszunutzen. Daran fehlte es, wenn die Minderjährigen in der Lage waren, die Sammelaktion hinsichtlich wirtschaftlicher Bedeutung, Preiswürdigkeit und finanzieller Belastung hinreichend zu überblicken.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2749-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Haftung eines Treugebers für Gesellschaftsschulden

Mit Urteil vom 11.11.2008 – XI ZR 468/07 – entschied der BGH, dass ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, nicht analog §§ 128, 130 HGB persönlich für Gesellschaftsschulden haftet.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2749-3 unter www.betriebs-berater.de

OLG München: Mitbestimmungsrechtliche Zurechnung von Arbeitnehmern im mehrstufigen Konzern

Im mehrstufigen Konzern setzt die mitbestimmungsrechtliche Zurechnung der Arbeitnehmer von Tochterunternehmen zu einer Zwischengesellschaft voraus, dass diese über eigenverantwortliche Leitungsmacht verfügt („Konzern im Konzern“). Dies bedarf nach dem Beschluss des

OLG München vom 19.11.2008 – 31 Wx 99/07 – eingehender Feststellungen im Einzelfall.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2749-4 unter www.betriebs-berater.de

OLG Karlsruhe: Rügeobliegenheit des Käufers beim Handelskauf

Mit Urteil vom 5.11.2008 – 7 U 15/08 – entschied das OLG Karlsruhe wie folgt: Bei einem Handelskauf trifft den Käufer die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB auch dann, wenn der Verkäufer die Kaufsache auf Anweisung des Käufers an einen Dritten abliefern. Er muss dafür sorgen, dass der Abnehmer ihn sobald wie möglich von Mängeln unterrichtet. Dem Käufer, der sich im Regelfall an die gesetzliche Rangordnung der Gewährleistungsrechte zu halten hat, obliegt hinsichtlich der Tatsachen, die die Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung begründen, die Beweislast.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2749-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**EU-Kommission: Neue Leitlinien für die Kreditvergabe**

Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten detaillierte Leitlinien zur Bankenrekaptalisierung in der Finanzkrise an die Hand gegeben. Die Mitteilung der Kommission ergänzt und präzisiert die allgemeineren Leitlinien vom 13.10.2008, die als Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten herausgegeben worden waren, damit sie rasch angemessene Vergütungen für Kapitalspritzen zur Stabilisierung des Bankensektors festlegen konnten. Nach den neuen Leitlinien muss durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen dafür Sorge getragen werden, dass die staatlichen Gelder zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft verwendet und nicht zur Finanzierung von aggressivem Geschäftsgebaren zulasten von Wettbewerbern missbraucht werden, die ohne staatliche Beihilfen auskommen.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 8.12.2008)